

Kurpfuscher vor Gericht.

Die in Ihren Spalten wiederholt (1908, No. 22, S. 975 und 1909, No. 3, S. 116) geäußerte Klage über die Milde der Gerichte gegen Kurpfuscher veranlaßt mich, das nachstehende Urteil des Landgerichts Kleve gegen den Lehpastor Felke hier mitzuteilen:

Das Gericht hatte Felke am 14. Januar von der Anklage der fahrlässigen Tötung freigesprochen, nachdem festgestellt war, daß er bei der Untersuchung eines Bäckerlehrlings J. nach seiner „Augendiagnose“ auf Leberschwellung geschlossen und ihn dementsprechend behandelt hatte. Als sich der Zustand des Patienten aber verschlimmerte, war dessen Mutter mit ihm zu einem praktischen Arzt gegangen, der Blinddarmentzündung feststellte und den J. operierte. Am Tage darauf starb der Kranke.

Statt jeder Kritik höre man die in der gleichen Angelegenheit ergangene Reichsgerichtsentscheidung:

Das Reichsgericht hielt die Behauptung des erwähnten Urteils anfechtbar, daß eine Fahrlässigkeit nicht vorliegen solle. Das Gericht sagte selbst, daß ein vorsichtiger Arzt nicht versäumt haben würde, den Unterleib zu untersuchen. Auch die anderen Gründe des Gerichts seien nicht stichhaltig, nämlich, daß der Angeklagte die Krankheit nicht für besonders schwer gehalten, und daß er der

Mutter aufgetragen habe, ihm von einer etwaigen Verschlimmerung Mitteilung zu machen. Eine Verschlimmerung festzustellen, wäre nur Sache des Arztes. Der Reichsanwalt beantragte aus diesen Gründen die Aufhebung des Urteils und erklärte es mit Rücksicht auf die ganze Art und Weise des Urteils für angemessen, die Sache an ein anderes Gericht zu verweisen(!) Das Reichsgericht schloß sich den Darlegungen des Reichsanwalts an, hob das Urteil auf und verwies die Sache an das Landgericht Krefeld.
